



Die wesentlichen Regelungen rund um das Masernschutzgesetz für Kindertagesstätten (Stand März 2020)

- Vor der Aufnahme in Kindertagesstätten müssen grundsätzlich alle Kinder nachweisen, dass sie beide von der Ständigen Impfkommision empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben. Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen. Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder (z.B. durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern aufweisen.
- Personen, die in diesen Einrichtungen arbeiten wollen, müssen ebenfalls eine vollständige Masern-Schutzimpfung nachweisen. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat
- Entsprechend der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision sind folgende Personen von der Impfpflicht ausgenommen:
 - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen beispielsweise aufgrund von Vorerkrankungen, nicht geimpft werden dürfen (medizinische Kontraindikation)
 - Personen, die vor 1970 geboren sind
 - Personen, die die Krankheit bereits nachgewiesenermaßen erlitten haben und damit immun sind.
- Zum Nachweis dient der Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder ein ärztliches Attest
- Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, müssen mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen. Gleiches gilt für Kindertagesstätten, die Kinder aufnehmen oder Personen beschäftigen, die nicht geimpft sind.
- Auch ehrenamtliche Tätige und Praktikanten sind vom Masernschutzgesetz erfasst. Es betrifft alle Personen, die regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (Nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.
- Die Masernpflicht widerspricht nicht dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz. Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eines bedarfsgerechten Betreuungsplatzs nachweist, ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bereits durch diesen Nachweis erfüllt. Das gilt auch, wenn das Kind wegen des fehlenden Nachweises über die Masernschutzimpfung nicht betreut werden kann.